

# Ohne zu denken viel verschenken?

In dieser Artikelserie berichtet Gabi Schäfer über systematische Abrechnungsfehler, die sie in ihren Praxisberatungen aufdeckt. Teil 3: die BEMA-Nr. 89 – „Einschleifen“.

Bei meinen Praxisberatungen stoße ich immer wieder auf die gleichen systematischen Abrechnungsfehler, die pro Jahr bis zu 20 Prozent des zu versteuernden Zahnarzteinkommens ausmachen können. So herrscht nicht nur in den Praxen oft Verwirrung darüber, wann die Position 89 denn nun abrechnungsfähig ist: Praxisverwaltungsprogramme setzen diese Position häufig falsch oder gar nicht an, ein verbreitetes Programm wirft sogar grundsätzlich fälschlicherweise die GOZ-Nr. 404 zu 5,81 Euro aus.

*BEMA-Nr. 89 (16 Punkte = derzeit 12,05 Euro): Beseitigung grober Artikulations- und Okklusionsstörungen vor Eingliederung von Prothesen und Brücken.*

Die Leistungsbeschreibung stellt fest, dass nicht nur das Einschleifen des natürlichen Gebisses den Leistungsinhalt der Nr. 89 erfüllt, sondern auch das Einschleifen vorhandener Einzelkronen sowie festsitzender prothetischer Versorgung wie Schienen und Brücken. Falsch ist die Annahme, dass die Nr. 89 nur im Gegenkiefer berechenbar sei. Sie ist also durchaus für Einschleifmaßnahmen in demselben Kiefer berechenbar, wo Zahnersatz eingegliedert wird, sofern gesunde Zähne oder festsitzender Zahnersatz eingeschliffen werden und dies auch in der Kartei dokumentiert wird. Ferner ist sie im Zusammenhang mit den BEMA-Positionen 100a–100f berechnungsfähig, was weitgehend unbekannt ist.

Ich zitiere in diesem Zusammenhang aus einem Schreiben „einer“ KZV an eine „AOK-Kasse“, die die Berechnungsfähigkeit einer BEMA-Pos. 89 im Zusammenhang mit der BEMA-Pos. 100a verneinte:

*... wir beziehen uns auf den Heil- und Kostenplan Ihrer o.g. Versicherten, auf dem in der Gebührenvorausberechnung neben der Geb.-Nr. 100a auch die*

*Geb.-Nr. 89 angegeben ist. Ihre Mitarbeiterin Frau ... stellt die Geb.-Nr. 89 in Frage bzw. ist der Meinung, dass die Abrechnung neben Leistungen nach Geb.-Nr. 100a überhaupt nicht möglich ist. ... Nach unserem Kenntnisstand beauftragt sich Frau ... auf die BEMA-Kommentierung Liebold/Raff/Wissing, die auch hier vorliegt. Dort wird u.a. ausgeführt, dass entsprechende Maßnahmen in der Regel vor der Abdrucknahme erfolgen. Daraus schließt Frau ... offensichtlich, dass ein Zusammenhang mit Leistungen nach Geb.-Nr. 100a, also ohne Abdruck, grundsätzlich nicht hergestellt werden kann. Wenn man sich mit dem ansonsten ebenfalls in der Kommentierung beschriebenen Leistungsinhalt der Geb.-Nr. 89 befasst, so müsste auch für einen Laien deutlich werden, dass es auf die Einzelfallindikation ankommt. Die Verfasser stellen im Übrigen selbst auf Ausnahmen ab. Anders ist die Formulierung „in der Regel“ nicht zu interpretieren. Das therapeutische Vorgehen bestimmt im Übrigen immer noch der behandelnde Zahnarzt. Es gehört weder in Ihre noch in unsere Zuständigkeit, sich mit ausschließlich zahnmedizinisch und damit fachlich zu beurteilenden Situationen auseinanderzusetzen. In Ermangelung entsprechender fachlicher Qualifikationen würde das die Kompetenzen von Verwaltungen bei Weitem überschreiten ...*

Wenn also schon klar ist, dass die Geb.-Nr. 89 im Zusammenhang mit Reparaturen grundsätzlich berechnungsfähig ist, ergibt sich die nächste Frage, ob denn ein solcher Plan genehmigungspflichtig ist. Dazu schreibt die KZV BW:

*... wir nehmen Bezug auf Ihre o.g. Anfrage und teilen Ihnen mit, dass es sich bei der BEMA-Nr. 89 um eine genehmigungspflichtige Gebührennummer handelt. Da für die Abrechnung der BEMA-Nr. 89 jedoch kein gesonderter Festzuschuss ansetzbar*

*ist, kann bei Wiederherstellungen auf eine Genehmigung verzichtet werden, wenn die Gesamtkosten in Höhe von 160,00 Euro nicht überschritten werden. Dies gilt nicht für Härtefälle, da hier vor Beginn der Behandlung immer eine Genehmigung durch die Krankenkasse eingeholt werden muss ...*

Auch im Zusammenhang mit Interimsprothesen ist die Geb.-Nr. 89 ansatzfähig.

Wer diese systematischen Abrechnungsfehler vermeiden möchte, sollte die Synadoc-CD einsetzen: die Synadoc-CD ist eine digitale Planungshilfe, die nach Eingabe von Befund und gewünschter Therapie blitzschnell alle korrekten Positionen ermittelt und alle notwendigen Formulare für eine Behandlungsplanung druckreif erstellt. Eine kostenlose Probeversion bestellt man im Internet unter [www.synadoc.ch](http://www.synadoc.ch)

## kontakt.



**Gabi Schäfer**

Als Seminarleiterin schulte sie während der letzten 18 Jahre in mehr als 2.000 Seminaren 60.000 Teilnehmer in allen Bereichen der zahnärztlichen und zahntechnischen Abrechnung. Ihre praxisnahe Kompetenz erhält sie sich durch bislang mehr als 760 Vor-Ort-Termine in Zahnarztpraxen, wo sie Dokumentations- und Abrechnungsdefizite aufdeckt und beseitigt und Zahnärzten in Wirtschaftlichkeitsprüfungen beisteht.

sticky granules

bionic

«the swiss<sup>+</sup> jewel...»



### easy-graft®CRYSTAL

#### Genial einfach das easy-graft®CRYSTAL Handling!

- Soft aus der Spritze • direkt in den Defekt • die gewünschte Form modellieren
- härtet in Minuten zum stabilen Formkörper aus • stützt mobilisierte Knochenlamellen • in der Regel keine Membran notwendig!

#### Genial innovativ!

Die synthetische Alternative *easy-graft®CRYSTAL*, mit der biphasischen Biomaterial-Formel (60% HA / 40%  $\beta$ -TCP). Das Hydroxylapatit beschleunigt die Osteokonduktion und sorgt für eine nachhaltige Volumenstabilität. Der  $\beta$ -TCP-Anteil löst sich und bewirkt eine optimale Porosität und Osteointegration.

Vertrieb Deutschland



**Hager & Meisinger GmbH**  
 Hansemannstraße 10  
 41468 Neuss  
 Telefon 02131 20120  
 www.meisinger.de



**Nemris GmbH & Co. KG**  
 Marktstraße 2  
 93453 Neukirchen b. Hl. Blut  
 Telefon 09947 90 418 0  
 www.nemris.de



**paropharm GmbH**  
 Julius-Bührer-Straße 2  
 78224 Singen  
 Telefon 0180 137 33 68  
 www.paropharm.de



Degradable Solutions AG  
 Wagistr. 23, CH-8952 Schlieren  
 Telefon +41 43 433 62 60  
 dental@degradable.ch  
 www.degradable.ch